

130. Coesfeld den 4. Mai 1658. (E. 1. h. Scheide-Münzen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die in- und ausländischen nachbezeichneten Scheide-Münzen sollen ferner im Handel und Wandel, sodann auch bei den Zahlungen an die landesherrlichen Kassen bis zur Hälfte des zu entrichtenden Betrages, nur zu dem nachbezeichneten Werthe angenommen und ausgegeben werden, nämlich:

1 Kopfstück	6 pf.
1 brabantisch Schilling oder Blaumüser	3 — 5 pf.
1 holländischer Schilling	3 — 4 —
1 holländischer Stüber	2 — 6 —
1 gemein Stüber	2 — 5 —

Bemerk. Am 12. Juli 1664 (E. 1. h.) sind die Dortmunder und Lünen'schen halben Blaumüser auf 16 pf. und die sogenannten brabantischen Weischläge auf 18 pf. gewerthschätzet worden.

Unterm 16. April 1673 (D. h.) sind die neuen fremden (wahrscheinlich churbrandenburg'schen) 4 und resp. 8 Groschenstücke um 2 und resp. 4 pf. herabgewürdigt worden, so daß deren 6 und resp. 3 Stück nur zu 27 pf. münsterisch coursiren sollen.

Der Kassen- und Handels-Cours der nachbezeichneten fremden Münzen ist am 17. October 1673 (E. 1. h.) folgendermaßen bestimmt worden:

1 Achtgroschen- oder $\frac{1}{2}$ Nthlr. Stück = 9 pf.; oder 3 Stück und 1 pf. münsterisch = 1 Nthlr.
1 Sechsgroschen- oder $\frac{1}{3}$ Nthlr. Stück = 4 pf.; oder 7 Stück = 1 Nthlr.
1 Achtzehnpfennigstück = 15 pf. münsterisch.
1 Vierzehnpfennigstück = 10 $\frac{1}{2}$ pf. —
1 neu halb Kopfstück = 2 $\frac{1}{2}$ pf. —
1 neu ganz. Blaumüser = 3 — —
1 neu halb. Blaumüser = 18 pf. —
1 neu 2 Schillingestück = 21 — —
1 Mariengroschen = 6 — —
1 holländischer Stüber = 6 — —
1 clevischer Stüber = 4 — —

131. Coesfeld den 19. Juli 1658. (E. 1. h. Duell-Verbot.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Um der überhandnehmenden Sucht zur Selbsttrache zu steuern, wird landesherrlich bestimmt: daß bei fernerm Eintritt eines Duells, einer Raufferei oder Valgerei, der Herausforderer sowohl als der zum Zweikampf sich Stellende und deren Sekundanten, ihre etwa besitzenden Würden und Aemter, sowie die Fähigkeit zu deren künftigen Besitz, nebst willkührlicher Strafe, auch dann verwirkt haben sollen, wenn gar keine oder nur leichte Verwundungen stattgefunden haben; daß der in einem Duell oder an dabei erhaltenen Wunden Sterbende, wenn er dessen Urheber war, ohne Begräbniß an „einem gewissen, auf solches Scandal qualificirten Ort stehen bleiben“, sodann auch die fiskalische Strafe in seinen Gütern erleiden soll; daß der im Duell überlebende Herausforderer oder Geferderte, als Todtschläger, nach der Carolina, zum Tode des Schwerdtes verurtheilt, und daß der unter dem Scheine einer Rencontre stattfindende Zweikampf dem Duell gleichgachtet werden soll.

Bemerk. Das vorbezeichnete Duell-Edikt ist am 31. Juli 1665 und am 12. Mai 1672 (E. 1. h.) gleichmäßig erneuert worden.

132. Coesfeld den 19. Juli 1658. (E. 1. h. Schwören, Aberglaube ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Daß zu einer verderblichen Gewohnheit erwachsene Verleumdungen, Flüchen, Schwören und Verwünschen, — „wedurch dann Gott nicht allein höchstens beleidiget, „seine Allmacht zu gerechtem Eifer und Zorn gereizt und „allerhandt Straffen über Land und Leuthe erweckt und „ausgebracht werden ic.“ — wird nicht nur unter Strafandrohung verboten, sondern auch verordnet: daß den genannten „Bückere, Nachweßere, Teufelsbänne, oder „welche das Seggen anmaßlich können, Magi et Arioli“ kein Aufenthalt im Lande gestattet werden, auch kein Unterthan sich an ihren strafbaren Handlungen theiligen,